

TOP 32:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Drucksache: 435/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr tritt zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Effizienz des Fahrtenschreibersystems in zwei Stufen in Kraft. Bis zum 2. März 2015 müssen die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsvorschriften (in Deutschland die Fahrpersonalverordnung) und bis zum 2. März 2016 die Bußgeldvorschriften angepasst haben.

Mit der Änderung des Fahrpersonalgesetzes werden die Ermächtigungsgrundlagen an die Vorgaben der obigen EU-Verordnung angepasst.

Mehrausgaben für die Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Aufsichtsbehörden auch gegenüber denjenigen Unternehmen eine Anordnungsbefugnis zu erteilen, die zwar nicht zu den Verkehrsunternehmen gehören, aber als an der Beförderungskette Beteiligte für die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr verantwortlich sind.

Des Weiteren spricht er sich für die Erhöhung der maximalen Bußgeldsumme für größere Betriebe bei Ahndung von Fahrverstößen über den Unternehmer auf 30.000 Euro aus, um Ungleichbehandlungen zwischen größeren und kleineren Betrieben zu vermeiden.

Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Regelung im nationalen Recht zu erlassen, wonach der Unternehmer dafür Sorge zu tragen

hat, dass Fahrer die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in einer für den Erholungszweck geeigneten festen Unterkunft mit geeigneten Sanitäreinrichtungen und ausreichenden Versorgungsmöglichkeiten verbringen können.

Damit soll verhindert werden, dass Fahrer die vorgeschriebenen Ruhezeiten im LKW verbringen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 435/1/14** ersichtlich.